

**A b s c h r i f t****Landgericht Magdeburg**

Geschäfts-Nr.:

4 O 2790/04 (600)

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn M

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: RAe Walter & Kollegen, Magdeburger Str. 38, 06112 Halle,  
Geschäftszeichen: 586/04

gegen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertr. d. d. Leiter,  
Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, Geschäftszeichen: 32.2 V12-11-2003

Antragsgegner

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Dr. Otto als Einzelrichter am 18.11.2005 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird auf Kosten  
des Antragstellers zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Im Februar 2003 leitete das Katasteramt Lutherstadt Wittenberg ein Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung S..... im Bereich der Dorfstraße ein. Der betroffene Bereich ergibt sich aus der Planunterlage Bl. 96 d. A. Der Antragsteller ist Eigentümer des einbezogenen Grundstücks Dorfstr. 8 in S..... Das Katasteramt informierte die betroffenen Anlieger und lud sie zu einer Informationsveranstaltung am 15. April 2003 ein, an der auch der Antragsteller teilnahm. Ein weiterer Ortstermin wurde für den 16. März 2004 angesetzt, hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch am 03.09.2004, eingegangen am 06.09.2004, ein, den das Ministerium des Innern mit Bescheid vom 5. November 2004 zurückwies. Der Bescheid wurde am 8. November 2004 abgesandt, am 6. Dezember 2004 ging der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht ein. Die Anwohner des vorgesehenen Bereiches für den Sonderungsplan beauftragten im Oktober 2003 den Vermessungsingenieur Dipl.-Ing..... mit einer Zerlegungsvermessung.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die beabsichtigte Schlussfassung über einen Sonderungsplan zu Unrecht vorgenommen werden soll. Eine Zerlegungsvermessung im Auftrag der Anlieger sei preisgünstiger und stelle die Grundstücksgrenzen exakter fest als dies im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens geschehe. Im Übrigen sei das Verfahren bereits im Februar 2003 eingeleitet worden, ohne dass dessen Abschluss erkennbar sei. Ein Vorrang des Bodensonderungsverfahrens gebe es nicht.

Der Antragsteller beantragt,

die Widerspruchsbescheide vom Ministerium des Innern vom 05.11.2004 aufzuheben und festzustellen, dass der Antragsteller nicht Beteiligte des Bodensonderungsverfahrens in der Gemarkung S , Flur 2, sind und dass der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens trägt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beruft sich auf den Vorrang des Bodensonderungsverfahrens und verweist darauf, dass ein Aussetzungstatbestand nicht vorliege. Im Übrigen sei das Verfahren schneller und geeigneter, um zu umfassenden Lösungen zu kommen.

Ergänzend wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Magdeburg zuständig. Auch wenn die Ausgangsentscheidung von dem Katasteramt Lutherstadt Wittenberg stammt, ist bei der Frage, wo der Sitz der Sonderungsbehörde sitzt und welches Landgericht damit zuständig ist, abzustellen darauf, wo die Behörde bei Eingang des Rechtsstreits beim Gericht ihren Sitz hat. Die Behörde ist im vorliegenden Fall nach einer Umorganisation des Behördenaufbaus im Jahr 1993 das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, das seinen Sitz in Magdeburg hat und für das die Katasterämter nur noch unselbständige Außenstellen bilden, so dass das Landgericht Magdeburg zuständig ist. Der Umstand, dass nach wie vor Katasterämter oder Außenstellen des Landesamtes tätig werden, die nicht selbständig sind, steht dem nicht entgegen. Es obliegt der Organisationshoheit des Landes Sachsen-Anhalt, wie Verwaltungsbehörden organisiert



werden. Dem steht die Regelung in § 18 Bodensonderungsgesetz nicht entgegen. Der Bundesgesetzgeber wollte mit dieser Regelung ersichtlich nicht Behördenstruktur in den Ländern festlegen in der Weise, dass den Bundesländern quasi untersagt wird, den Sitz der Behörde zu ändern, jedenfalls soweit es Verwaltungsverfahren angeht. Ersichtlich nimmt diese Regelung Bezug darauf, dass der Sitz der Behörde, wie er von dem jeweiligen Bundesland festgelegt ist, entscheidend ist. Entscheidend ist zudem der Sitz bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, nicht in Zeiten zuvor.

Auch im Übrigen ist der Antrag zulässig, das erforderliche Vorverfahren ist vorgeschaltet worden, Form und Fristen sind eingehalten worden. Auch fehlt es nicht an einem angreifbaren Verwaltungshandeln. Die Kammer ist hier der Ansicht, wie sie das Oberlandesgericht Naumburg in dem Verfahren 11 WX 15/03 (Anlage A10) zum Ausdruck gebracht hat. Als Betroffene im Bodensonderungsverfahren sind jedenfalls auch Dritte im Sinne von § 44 a VWGO solange aufzufassen, solange kein Sonderungsplan festgestellt worden ist. Zu berücksichtigen ist dabei nämlich, dass eigenständige Maßnahmen zur Sonderung der Bodenverhältnisse und Klärung der Rechtsverhältnisse ab Einleitung eines Bodensonderungsverfahrens deshalb erschwert werden können, weil hier möglicherweise auf Kosten der Antragsteller nutzlos Aktivitäten entfaltet werden.

Der Antrag ist allerdings nicht begründet. Die Behörde hat berechtigt von Amts wegen ein Bodensonderungsverfahren im Bereich S , Dorfstraße, eingeleitet. Die Voraussetzung in § 1 Abs. 1, 6 Bodensonderungsgesetz liegen vor. Zum Zeitpunkt der Einleitung lag auch kein Antrag der Anlieger vor, eine Zerlegungsvermessung vorzunehmen. Dieser ist erst später, nämlich im Herbst 2003 an den Vermessungsingenieur gestellt worden. Der Umstand, dass nach Einleitung des Bodensonderungsverfahrens eine Zerlegungsvermessung angestrebt worden ist, führt nicht dazu, dass das eingeleitete Bodensonderungsverfahren abzubrechen ist. Ein Vorrang der privaten Zerlegungsvermessung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Von daher darf das Verfahren weiter betrieben werden. Allerdings sieht das Gesetz, wie sich aus § 2 Bodensonderungsgesetz ergibt, einen Vorrang der privaten Initiative, was die Regelung der Eigentumsverhältnisse angeht, vor. Die Behörde hat auch im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens die private Entscheidung und Einigung zwischen den Grundstückseigentümern zu respektieren und zugrunde zu legen. In diesem Rahmen sind wie im vorliegenden Fall z. B. auch die Grundstückseigentümer berechtigt, insgesamt eine Zerlegungsvermessung unter sich vorzunehmen mit der Folge, dass die Verwaltungsbehörde nicht eine zusätzliche Vermessung im Sinne der Bodensonderungsvorschriften vornehmen darf, sondern von den Ergebnissen dieser Zerlegungsvermessung, wenn sie denn einvernehmlich den Willen der beteiligten Grundstückseigentümer wiedergibt, auszugehen hat. Sollte die Behörde dem entgegen treten, könnten sich die Antragsteller und auch die übrigen Beteiligten

dagegen zur Wehr setzen. Allein in der Einleitung des Bodensonderungsverfahrens liegt kein Umstand, der dieser privatrechtlich möglichen Einigung entgegensteht.

Nach alledem ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen.

Streitwert: Stufe bis 1.000,- €

Dr. Otto  
Vors. Richter  
am Landgericht